

Ermittlung der ersparten Eigenaufwendungen bei Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten (häusliche Ersparnis) zur Ermittlung des Zuschusses nach § 17 Abs. 1 KitaG des Landes Brandenburg

Anlage 1 zur Essengeldsatzung BV 0014/2019

Grundlage: Festlegungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV)

Die AG 17 (Arbeitsgruppe zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG) hat Modelle für die Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen dargelegt. Das Modell 2 des durch die AG 17 erarbeiteten Kompendiums „Kita-Beiträge im Land Brandenburg“ beruht auf der Festlegung des LASV für anerkannte teilstationäre Integrationskitas. Danach wurde im Jahr 2002 für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 € veranschlagt (Rundschreiben 17/2002).

Empfohlen wir die Berücksichtigung der Inflationsrate, so dass sich die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wie folgt entwickelt:

Jahr	Inflationsrate	Preis	Grundlage
2004	1,6 %	1,52 EUR	Empfehlungen der AG 17 zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG
2005	1,6 %	1,55 EUR	
2006	1,5 %	1,57 EUR	
2007	2,3 %	1,61 EUR	
2008	2,6 %	1,65 EUR	
2009	0,3 %	1,65 EUR	
2010	1,1 %	1,67 EUR	
2011	2,1 %	1,71 EUR	
2012	2,0 %	1,74 EUR	
2013	1,5 %	1,77 EUR	
2014	0,9 %	1,78 EUR	
2015	0,3 %	1,79 EUR	Fortschreibung Inflationsrate lt. statistischem Bundesamt
2016	0,5 %	1,79 EUR	
2017	1,8 %	1,82 EUR	
2018	1,9 %	1,86 EUR	

Der Wareneinsatz für Kinder im Grundschulalter ist höher als der für die Kinder von 0 bis 6 Jahren. Nach der Ausschreibung der Verpflegungsleistungen für die kommunalen Kindertagesstätten 2018 (Vergabebeschluss BV0015/2019 vom 27.02.2019) ergibt sich eine Differenz von 0,27 € je Portion.

Für die genannten Altersgruppen ergeben sich folgende ersparte Eigenaufwendungen:

Ergebnis: durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen 0 – 6 Jahre: 1,86 €
 durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen 6 – 12 Jahre: 2,13 €